

Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA

Vom 19. Mai 2005 (Stand 1. Januar 2012)

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes für die Bewirtschaftung der Abfälle,

gestützt auf das Bundesgesetz über Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹⁾, die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990²⁾, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998³⁾, die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998⁴⁾, die Verbandsordnung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) vom 20. Dezember 1994⁵⁾, das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981⁶⁾ sowie auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976⁷⁾,

beschliesst:

1. Grundlagen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die kommunale Abfallbewirtschaftung, welche der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) im öffentlichen Interesse auszuführen hat. Es gilt für alle Verbandsgemeinden des ZEBA oder Gemeindegebiete, die dem ZEBA angeschlossen sind.

¹⁾ SR [814.01](#)

²⁾ SR [814.600](#)

³⁾ BGS [811.1](#)

⁴⁾ BGS [811.11](#)

⁵⁾ BGS [732.2](#)

⁶⁾ BGS [311.1](#)

⁷⁾ BGS [162.1](#)

§ 2 Grundsätze

¹ Der ZEBA, die Verbandsgemeinden und die Abfallinhaber tragen durch vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei. Schadstofffreie Stoffe und Materialien sind, wo immer möglich, durch schadstoffarme zu ersetzen.

² Die Abfallbewirtschaftung erfolgt effizient und kostenbewusst und deren Finanzierung weitestgehend verursacherorientiert.

2. Kosten und Gebühren

§ 3 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung dienen Gebühren, Verkaufserlöse, Rückerstattungen Dritter und Defizitbeiträge der Gemeinden.

² Die Deckung von gemeindlichen Defizitbeiträgen liegt in der Kompetenz der einzelnen Verbandsgemeinden.

§ 4 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegiertenversammlung regelt die Mengengebühren in einem Gebührenreglement. Sie legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und deren Ausgestaltung offen.

3. Aufgaben

§ 5 Aufgaben des ZEBA

¹ Der ZEBA

- a) betreibt eine umweltschonende, kundenfreundliche und verursacherorientierte Abfallbewirtschaftung;
- b) organisiert und unterstützt die ökologische Bewirtschaftung und die umweltgerechte Beseitigung von Siedlungsabfällen;
- c) erteilt Auskünfte und Beratungen;
- d) betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Aufgaben der Verbandsgemeinde

¹ Die Verbandsgemeinde

- a) * erfüllt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Hauskehricht- und der Separatsammlungen;

- b) kann mit Dritten, anderen Gemeinden oder öffentlichen Körperschaften im Rahmen dieses Reglements Verträge abschliessen;
- c) sorgt für den Betrieb eines Ökiohofs;
- d) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund;
- e) erstellt jährlich ein Entsorgungsmerkblatt für die Bevölkerung.

§ 7 Zuständigkeit

¹ Mit dem Vollzug dieses Reglements werden – sofern im Reglement nicht ausdrücklich ein anderes Organ bestimmt ist – die jeweiligen Verbandsgemeinden beauftragt.

² Die zuständigen Verbandsgemeinden erlassen im Rahmen dieses Reglements Weisungen, Verfügungen und Bewilligungen und entscheiden erstinstanzlich.

4. Pflichten der Abfallinhaber

§ 8 Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und der dafür bezeichneten Sammlung, Sammeleinrichtung oder Entsorgungsanlage zuzuführen. Siedlungsabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

² Der Kehrriechtabfuhr dürfen nur Hauskehrriech, Betriebskehrriech und Sperrgut mitgegeben werden.

³ Betriebskehrriech ist der gemeindlichen Sammlung zuzuführen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch den ZEBA.

⁴ Kompostierbare Abfälle können der gemeindlichen Sammlung mitgegeben, einer Kompostieranlage zugeführt oder vor Ort selbst kompostiert werden.

§ 9 Übrige Abfälle

¹ Alle übrigen Abfälle, welche keiner speziellen Regelung unterliegen, sind durch den Inhaber grundsätzlich auf eigene Kosten zu entsorgen.

5. Illegale Abfallentsorgung

§ 10 Abfallverbrennung

¹ Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle im Freien ist verboten. Ebenso verboten ist die Verbrennung in Cheminees, Öfen und in nicht dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen.

§ 11 Entsorgung über die Kanalisation

¹ Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

§ 12 Ablagerung und Littering

¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund und Littering ist verboten.

² Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht sowie sonstiger Abfälle benützt werden.

³ Muss die Gemeinde nicht korrekt entsorgte Abfälle entsorgen, so kann sie die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung stellen. Von Betrieben, welche Take-Away-Produkte verkaufen, können weitergehende Massnahmen verlangt werden.

6. Anschaffung, Bereitstellung und Unterhalt der Gebinde

§ 13 Gebinde

¹ Die Anschaffung der Abfallgebinde ist Sache des Grundstückbesitzers.

² Es dürfen nur die gemäss Anhang B zugelassenen, funktionstüchtigen Gebinde verwendet werden.

§ 14 Bereitstellung

¹ Die Verbandsgemeinde bezeichnet den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden.

² Auf öffentlichem Grund darf das Sammelgut erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Container sind nach dem Entleeren so rasch als möglich an den Standplatz zurückzustellen.

³ Sperrgut ist gemäss den Anweisungen in den jährlich erscheinenden gemeindlichen Entsorgungsmerkblättern zu entsorgen.

§ 15 Zustand der Gebinde

¹ Abfallgebinde sind in sauberem und einwandfreiem Zustand zu halten.

² Kehrichtsäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt sein. Eine Überfüllung der Gebinde ist nicht zulässig.

§ 16 Kehrictpressen

¹ Der Einsatz von Kehrictpressen, Kehrictshreddern und dergleichen bedarf der schriftlichen Bewilligung des ZEBA. Für die Bewilligung sind die geltenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen.

§ 16a * Unterflur- und Halbunterfluranlagen

¹ Für Wohnsiedlungen ab 90 Wohneinheiten sowie für einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Verbandsgemeinde die Errichtung einer Unterflur- oder einer Halbunterfluranlage anordnen. Für die Erstellung der Anlage ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

² Unterflur- oder Halbunterfluranlagen für Wohnsiedlungen sind als Sammelstelle den Bewohnern der Siedlung vorbehalten. Unterflur- oder Halbunterfluranlagen für einzelne oder mehrere Strassenzüge sind als Sammelstelle der Öffentlichkeit zugänglich. Ausnahmsweise und unter den Voraussetzungen des 8. Abschnittes des Planungs- und Baugesetzes¹⁾ kann die Verbandsgemeinde eine private Sammelstelle als öffentlich erklären.

³ Die baulichen Anforderungen an die Errichtung von Unterflur- und Halbunterfluranlagen und die Anforderungen an den Betrieb von Unterflur- und Halbunterfluranlagen richten sich nach Anhang C dieses Reglements.

§ 16b * Standort von Unterflur- und Halbunterfluranlagen

¹ Die Verbandsgemeinde legt nach Anhörung des ZEBA den Standort sowie das Einzugsgebiet der Sammelanlage fest.

² Der Standort soll eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Abfallentsorgung gewährleisten. Bei der Standortwahl sind die Ausführungsvorschriften gemäss Anhang C dieses Reglements zu beachten.

³ Die Verbandsgemeinde legt das Einzugsgebiet so fest, dass für den Abfallinhaber die Distanz zur Sammelstelle nicht mehr als 350 Meter ab Liegenschaftszugang beträgt. Die Verbandsgemeinde erlässt einen Entsorgungsplan, in welchem alle öffentlichen Sammelstellen bezeichnet sind.

¹⁾ BGS [721.11](#)

⁴ Unter den Voraussetzungen des 8. Abschnittes des Planungs- und Baugesetzes kommt der Verbandsgemeinde bei der Standortfestsetzung das Ent eignungsrecht zu.

⁵ Mitarbeitern des ZEBA oder Personen, die im Auftrag des ZEBA handeln, ist der Zutritt zur Sammelstelle auf privatem Grund zu gewähren.

§ 16c * Erstellungs- und Betriebskosten

¹ Die Unterflur- und Halbunterfluranlagen werden vom ZEBA beschafft, finanziert, franko Baustelle geliefert, in die Baugrube gesetzt und in Betrieb genommen.

² Die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient, erbringen die bauseitigen Vorleistungen für die Erstellung der Unterflur- oder Halbunterfluranlage und tragen sämtliche damit zusammenhängenden Kosten (namentlich Baubewilligung, Aushub, Anschlüsse, Leitungsverlegung, Verankerung, Kanalisation, Denkmal- und Ortsbildauflagen, Umgebungsgestaltung). Die Verbandsgemeinde kann zu diesem Zweck ein Perimeterverfahren durchführen.

³ Der ZEBA übernimmt die Kosten des Betriebes, der Reinigung, der Wartung, der Reparatur und des Ersatzes und der Entsorgung der Unterflur- und Halbunterfluranlagen. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Entsorgungs- und Rückbaukosten der ausser Betrieb genommenen Unterflur- und Halbunterfluranlagen.

⁴ Die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, denen die Sammelanlage dient, tragen die Kosten des Umgebungsunterhaltes und besorgen den Winterdienst. Die Verbandsgemeinde kann zu diesem Zweck ein Perimeterverfahren durchführen.

⁵ Für Sammelanlagen, welche nicht dem ausschliesslichen Gebrauch einer Wohnsiedlung dienen, oder aus anderen wichtigen Gründen, kann die Verbandsgemeinde und oder der ZEBA die Erstellungskosten nach Absatz 2 und die Betriebskosten nach Absatz 4 ganz oder teilweise übernehmen.

7. Organisation der Entsorgung

§ 17 Zu sammelnde Fraktionen

¹ Der ZEBA bestimmt, welche Siedlungsabfälle separat zu sammeln sind.

§ 18 Problemabfälle

¹ Der ZEBA bezeichnet die Problemabfälle. Er kann in Einzelfällen eine besondere Entsorgung verlangen oder selbst eine gebührenpflichtige Entsorgung durchführen.

§ 19 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den auf dem ZEBA-Gebiet ansässigen Personen und Betrieben zur Verfügung. Abfälle, welche nicht auf dem Gebiet des ZEBA anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

8. Entsorgung von Bauabfällen, Sonderabfällen und Tierkadavern**§ 20 Bauabfälle**

¹ Bauabfälle sind durch den Inhaber zu entsorgen. Brennbare und separat zu sammelnde Abfälle sind gemäss Mehrmuldenkonzept (MMK) soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend material- und umweltgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) geregelt.

§ 21 Sonderabfälle

¹ Kleinmengen von Sonderabfällen können gemäss § 9 an speziell bezeichneten Sammelstellen abgegeben werden. Der ZEBA bestimmt, welche Sonderabfälle an welchen Sammelstellen angenommen werden.

§ 22 Tierkadaver

¹ Tierkadaver sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Kadaver bis 70 Kilogramm sind bei den von den Verbandsgemeinden bezeichneten Sammelstellen abzugeben.

9. Schlussbestimmungen

§ 23 Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes¹⁾ geahndet, sofern nicht eine Strafbestimmung des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts zur Anwendung gelangt.

§ 24 Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen des ZEBA oder einer Verbandsgemeinde kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Zug Beschwerde geführt werden.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des ZEBA vom 19. Mai 2005 beschlossen.

² Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Kanton am 1. Juli 2005 in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die gemeindlichen Abfallreglemente ausser Kraft gesetzt.

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 14. Juni 2005

¹⁾ BGS [311.1](#)

²⁾ BGS [162.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
01.09.2011	01.01.2012	§ 6 Abs. 1, a)	geändert	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 16a	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 16b	eingefügt	GS 31, 501
01.09.2011	01.01.2012	§ 16c	eingefügt	GS 31, 501

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 6 Abs. 1, a)	01.09.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 501
§ 16a	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 16b	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501
§ 16c	01.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 501